



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

17. Januar 2019

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Telefon 0211 871-3118

Telefax 0211 871-3231

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach

Sitzung des Innenausschusses am 17.01.2019
Antrag der Fraktion der SPD vom 20.12.2018
„Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung im Hinblick auf ei-
nen Vorfall in der Düsseldorfer Altstadt am 14.10.2018“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Wel-
che Erkenntnisse hat die Landesregierung im Hinblick auf einen Vorfall
in der Düsseldorfer Altstadt am 14.10.2018“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 17.01.2019
zu dem Tagesordnungspunkt
„Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung im Hinblick auf ei-
nen Vorfall in der Düsseldorfer Altstadt am 14.10.2018“

Antrag der Fraktion der SPD vom 20.12.2018

Grundlage der Ausführungen ist ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Düsseldorf vom 8. Januar 2019 nebst Randbericht des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 9. Januar 2019. Der Leitende Oberstaatsanwalt hat Folgendes berichtet:

„Der vorbezeichnete Tagesordnungspunkt betrifft das Verfahren 51 Js 2645/18 Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Am 14.10.2018 gegen 8.30 Uhr erschien Herr Y. in Begleitung seines Vaters bei der Polizeiwache Mitte des Polizeipräsidiums Düsseldorf und erstattete Strafanzeige und stellte Strafantrag wegen Körperverletzung im Amt. Nach dem polizeilichen Vermerk über die Anzeigenerstattung hat Herr Y. angegeben, in der Nacht vom 13. auf den 14.10.2018 durch Polizeibeamte in der Düsseldorfer Altstadt angetroffen und zur Polizeiwache gebracht worden zu sein. Im Verlaufe dieses Geschehens sei er durch einen Polizeibeamten, den er nicht beschreiben könne, geschlagen worden. Er gab weiter an, die dadurch entstandene Verletzung in einem Krankenhaus behandeln lassen sowie ein ärztliches Attest hierüber nachreichen zu wollen. Durch den anzeigenaufnehmenden Polizeibeamten ist vermerkt worden, dass Herr Y. eine „Platzwunde/Schwellung an seiner rechten Augenbraue“ aufgewiesen habe und während der Anzeigenaufnahme noch äußerst aufgebracht gewesen sei, wobei er auch verbal aggressiv gewesen und seinem Vater und dem aufnehmenden Beamten wiederholt ins Wort gefallen sei.



2.

Die polizeiliche Recherche im dortigen Vorgangssystem ergab noch am 14.10.2018, dass gegen Herrn Y., eine weibliche Person und den Bruder von Herrn Y. gegen 4.30 Uhr desselben Tages eine gesonderte polizeiliche Strafanzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte aufgenommen worden ist. Nach dieser in Ablichtung bei der Akte befindlichen gesonderten Strafanzeige seien fünf Polizeibeamte und eine Polizeibeamtin am 14.10.2018 gegen 3.30 Uhr in der Düsseldorfer Altstadt eingesetzt gewesen, darunter der die Strafanzeige verfassende Polizeibeamte. Dieser habe, so der Vermerk in der Strafanzeige, vor Ort eine mehrköpfige Personengruppe wahrgenommen, in der zwei Personen, Herr Y. und die vorerwähnte weibliche Person, in Streit geraten seien, wobei Herr Y. die vorerwähnte weibliche Person geschubst habe.

Nach dem polizeilichen Vermerk hätten die eingesetzten Polizeikräfte zwecks Unterbindung einer drohenden Auseinandersetzung die Personengruppe angesprochen und die beiden Streitenden getrennt. Der anzeigaufnehmende Polizeibeamte habe sodann Herrn Y. angesprochen, der einen alkoholisierten Eindruck gemacht und aggressiv gestikuliert habe. Im weiteren Verlauf habe Herr Y. versucht, die Jacke des Polizeibeamten zu ergreifen, was dieser durch das Wegschlagen der Hand und beruhigendes Einreden auf Herrn Y. abgewehrt habe. Gleichwohl habe sich Herr Y. weiter aggressiv verhalten, so dass er zur Gefahrenabwehr mittels unmittelbaren Zwangs zu Boden gebracht werden sollte. Dem habe sich Herr Y. unter anderem durch Schläge gegen Kopf und Oberkörper des Polizeibeamten widersetzt. Erst unter Anwendung gezielter Schläge gegen den Kopf von Herrn Y. und mit Unterstützung eines weiteren Polizeibeamten habe Herr Y. schließlich zu Boden gebracht und dort mittels Handfesseln fixiert werden können, wobei er sich auch weiterhin durch Winden und Drehen des Körpers aus der Fixierung habe lösen wollen. Bei der Durchsetzung dieser polizeilichen Maßnahme sei Herr Y. in Gestalt einer Platzwunde an der rechten Augenbraue verletzt worden. Herr Y. sei sodann der Polizeiwache Mitte zugeführt worden. Dort habe ein von ihm freiwillig durchgeführter Atemalkoholtest um 4.20 Uhr einen Wert von 1,02 mg/l ergeben. Im Anschluss sei Herr Y. aufgrund richterlicher Anordnung durch den diensthabenden Polizeiarzt eine Blutprobe entnommen worden. Um 7.45 Uhr sei Herr Y. von der Polizeiwache Mitte entlassen worden.



3.

Der aufgrund der Strafanzeige von Herrn Y. angelegte polizeiliche Vorgang ist durch das Polizeipräsidium am 16.10.2018 zuständigkeithalber dem Polizeipräsidium Duisburg zugeleitet worden. Dieses hat den Vorgang sodann am 25.10.2018 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf übersandt. Der Vorgang ist hier unter dem Aktenzeichen 51 Js 2645/18 als Verfahren gegen die sechs am 14.10.2018 eingesetzten Polizeikräfte wegen Körperverletzung im Amt eingetragen worden. Mit Verfügung vom 19.11.2018 hat der zuständige Dezernent das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung mangels hinreichenden Tatverdachts mit der Begründung eingestellt, dass anhand der Angaben von Herrn Y. vor dem Hintergrund der polizeilichen Schilderung des Geschehens nicht der Nachweis eines strafbaren Verhaltens der eingesetzten Polizeibeamten geführt werden könne. Hierüber wurde Herrn Y. ein Bescheid unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung erteilt, der am 20.11.2018 zur Post gegeben worden ist; Herr Y. hat hiergegen - soweit dies bekannt ist - keine Beschwerde erhoben.

4.

Die Verfahrenseinstellung ist auf der Grundlage der im Einstellungszeitpunkt bekannten Umstände vertretbar.

Der vorerwähnte auf die polizeiliche Strafanzeige wegen Widerstandes eingeleitete Vorgang des Polizeipräsidiums Düsseldorf ist nach dessen Auskunft am 07.01.2019 von dort an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf abverfügt worden. Er liegt hier noch nicht vor. Sollten sich hieraus neue Erkenntnisse zu dem fraglichen Geschehen am 14.10.2018 ergeben, wird die Einstellung des Verfahrens 51 Js 2645/18 erneut geprüft und werden gegebenenfalls die Ermittlungen wieder aufgenommen werden.

5.

Soweit in der Anmeldung des Tagesordnungspunktes auch Verletzungen des Bruders von Herrn Y. erwähnt werden, ergeben sich solche aus den hier vorliegenden Akten des Verfahrens 51 Js 2645/18 nicht.“

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat in seinem vorbezeichneten Randbericht Folgendes ausgeführt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt hat mir ergänzend berichtet, das Polizeipräsidium Duisburg sei von Seiten des Polizeipräsidiums Düsseldorf



Der Minister

aufgrund der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) vom 26. August 2013 mit der Bearbeitung der Strafanzeige des Herrn Y. gegen Polizeibeamte befasst worden. Nach dieser Vorschrift fällt die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten, die Beschäftigten des Polizeipräsidiums Düsseldorf angelastet werden, in die Zuständigkeit des Polizeipräsidiums Duisburg.“

— Der Generalstaatsanwalt hat gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts keine Bedenken.